

Erläuterungen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0054/2015/2

Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes

Beratungsfolge:

13.04.2015	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
28.04.2015	Kreisausschuss
07.05.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 stellen Kreise und kreisfreie Städte Bedarfspläne auf. Nach Abs. 2 sind in den Bedarfsplänen insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge festzulegen. Der Bedarfsplan ist kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf unter Beteiligung der Verbände der Krankenkassen und des Landesverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften, spätestens alle 4 Jahre, fortzuschreiben.

Der Entwurf der Fortschreibung des Bedarfsplanes wurde gemäß § 12 Abs. 3 RettG NRW mit den vollständigen Anlagen den Trägern der Rettungswachen, den Hilfsorganisationen, den sonstigen Anbietern von rettungsdienstlichen Leistungen, den Verbänden der Krankenkassen, dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, den Städten und Gemeinden des Kreises Heinsberg und der örtlichen Gesundheitskonferenz zur Stellungnahme zugeleitet.

Mit den zuständigen Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften hat am 30.3.2015 ein Erörterungsgespräch stattgefunden, in dem das gem. § 12 Abs. 5 RettG NRW anzustrebende Einvernehmen erzielt werden sollte. Über das Ergebnis des Gespräches wurde in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales berichtet.

Ebenfalls wurde in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales über die Eckdaten der Gebührenkalkulation informiert, die auf der Basis des Ergebnisses des Gespräches am 30.3.2015 erstellt wurde. Eine Zusammenstellung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sowie die Entwurfsfassung des Rettungsdienstbedarfsplanes sind als Anlagen der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales beigelegt. Von den Institutionen, die sich aktiv geäußert haben, wurde die Planung des Kreises grundsätzlich positiv beurteilt. Bedenken bzw. Änderungswünsche wurden nicht vorgetragen. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 06.03.2015.

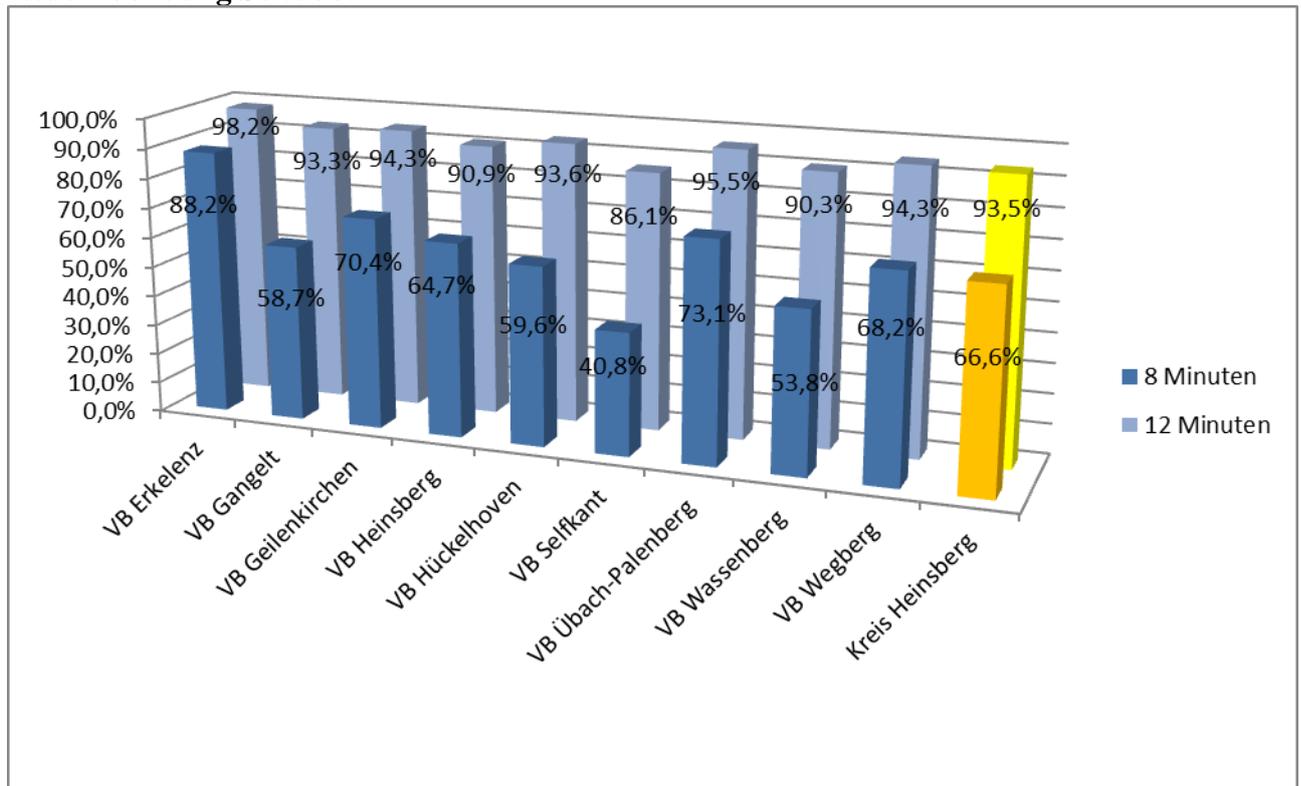
Am 24.04.2015 haben die Krankenkassen ihr Einvernehmen zur Bedarfsplanung ohne inhaltliche Änderungen erteilt.

Aufgrund der vorgenommenen Erörterungen und der Novellierung des RettG NRW zum 01.04.2015 sind noch folgende redaktionelle Änderungen im Vergleich zum Entwurf vorzunehmen:

Seite	Entwurfassung 30.01.2015	Endgültige Fassung
4	<p>Entsprechend der Vorgaben des § 7 Abs. 3 RettG NRW hat...</p> <p>Nach Abs. 2 sind in den Bedarfsplänen...</p> <p>Der Entwurf des Bedarfsplanes ist nach § 12 Abs. 3 RettG NRW mit den....</p> <p>Der Bedarfsplan ist kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf unter Beteiligung der Verbände , spätestens alle 4 Jahre, fortzuschreiben.</p>	<p>Entsprechend der Vorgaben des § 7 Abs. 4 RettG NRW hat...</p> <p>Hier sind in den Bedarfsplänen...</p> <p>Der Entwurf des Bedarfsplanes ist nach § 12 Abs. 2 RettG NRW mit den....</p> <p>Der Bedarfsplan ist kontinuierlich unter Beteiligung der Verbände zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle 5 Jahre, zu ändern.</p>
19	<p><u>Hilfsfrist:</u> Die Hilfsfrist, also die Zeitspanne von der Einsatzeröffnung in der Leitstelle bis zum Eintreffen am der dem Notfallort nächstgelegenen öffentlichen Straße, beträgt für Fahrzeuge der Notfallrettung innerhalb des Kreis-gebietes 12 Minuten.</p>	<p><u>Hilfsfrist:</u> Die Hilfsfrist, also die Zeitspanne von der Einsatzeröffnung in der Leitstelle bis zum Eintreffen am der dem Notfallort nächstgelegenen öffentlichen Straße, beträgt für Fahrzeuge der Notfallrettung innerhalb des Kreis-gebietes 12 Minuten. In kernstädtischen Bereichen beträgt die Hilfsfrist 8 Minuten. Als kernstädtisch gelten Bereiche mit > 25.000 Einwohnern und einer Notfallrate von > 60 Notfällen pro 1.000 Einwohner p.a.. Dies sind derzeit die Kernbereiche von Erkelenz, Heinsberg und Hückelhoven.</p>
29	Tabelle 4	entfällt <i><u>Hinweis:</u> Die konkrete personelle Ausstattung wird jährlich im Rahmen der Gebührenberechnung ermittelt und angepasst.</i>
38	Abb. 14 : Hilfsfristerreichung	Die Abbildung wird ersetzt durch Abbildung mit 8- und 12-Minuten Hilfsfrist.
45	Dieses Telenotarztsystem steht in Aachen mittlerweile rund-um-die-Uhr zur Verfügung. Zur Verbesserung der notärztlichen	Dieses Telenotarztsystem steht in Aachen im Rahmen eines Modellprojektes rund-um-die-Uhr zur Verfügung. Sobald das TNA-System in den Regel-

	Versorgung empfehlen sich die Ausstattung der RTW in Gangelt und Saeffelen sowie des Verlege-RTW mit der erforderlichen Technik und eine Anbindung an die TNA-Zentrale in Aachen.	betrieb übergeht empfehlen sich zur Verbesserung der notärztlichen Versorgung die Ausstattung der RTW in Gangelt und Saeffelen sowie des Verlege-RTW mit der erforderlichen Technik und eine Anbindung an die TNA-Zentrale in Aachen.
51	Tabelle 12	<i>Hinweis:</i> <i>Die Summenbildung der KTW-Jahres-Vorhaltestunden beträgt 20.266 h</i>
56	Die Kosten der Notfallsanitäterausbildung sind Kosten des Rettungsdienstes. Bis 2020 sollen 88 Rettungsassistenten zum Notfallsanitäter weiter qualifiziert werden über	Die Kosten der Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz gelten als Kosten des Rettungsdienstes. Näheres bestimmt das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium. Bis 2020 sollen die bisherigen Rettungsassistenten bedarfsorientiert zum Notfallsanitäter weiter qualifiziert werden. Der Bedarf ergibt sich aus der Anlage 13.

Neue Abbildung Seite 38:



Anlage 13:

Kommune /Kreis: Heinsberg

Betrieb durch die Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RDHS) gGmbH

Rettungsmittel	Vorhaltestunden p.a.	Person 1		Person 2		PAF
		Rettungshelfer	Rettungssanitäter	Rettungssanitäter	?	
KTW	20.266	13,5	13,5			74,1 % verfügbar

Rettungsmittel	Vorhaltestunden p.a.	Person 1		Person 2		PAF
		Rettungssanitäter	Rettungssanitäter	NotSan-Stunden p.a.	NotSan-Stunden p.a.	
RTW	103.632	55,9	55,9	103.632	103.632	4,725

Rettungsmittel	Vorhaltestunden p.a.	Person 1		PAF
		Rettungssanitäter	NotSan-Stunden p.a.	
NEF	35.040.	18,9	35.040	4,725

Mitarbeiter	Berufliche Qualifikation	Berufliche Erfahrung (Jahre)	Fortbildung (siehe Tabelle 1)	Fortbildungsbeginn	Fortbildungsende
8	RetAss	3 bis 5	1	ab 2015	2020
27	RetAss	unter 3	2	ab 2016	2020

Tabelle 1:
 1= 480-h-Fortbildung
 2= 960-h-Fortbildung

Beschlussvorschlag:

Die Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes wird mit Einvernehmen der Krankenkassen beschlossen.